

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Bebauungsplan Nr. 109 „Gewerbegebiet Ludwigstal II“, 4. Änderung
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 18.12.2014 beschlossen:

- „1. Die Verwaltung schlägt vor, auf der Grundlage der in der Begründung dargelegten Ausführungen abwägend über die betroffenen öffentlichen Belange zu entscheiden.
2. Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 7 Gemeindeordnung (GO NRW) wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbegebiet Ludwigstal II“, in der Fassung vom 14.10.2013 als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.
3. Auf der städtischen zu erwerbenden Fläche wird eine Baulast mit einem Fahrrecht auf dem Grundstück Gemarkung Holthausen, Flur 6, Flurstück 514 zu Gunsten des Grundstücks Gemarkung Holthausen, Flur 6, Flurstück 415 vor Weiterveräußerung an Private eingetragen.“

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbegebiet Ludwigstal II“, einschl. Begründung kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Zimmer 208 , während der Öffnungszeiten (montags – donnerstags 8.30 Uhr – 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbegebiet Ludwigstal II“, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbegebiet Ludwigstal II“, eingetreten sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorstehender Beschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 18.12.2014 gefasste Satzungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbegebiet Ludwigstal II“, wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmachungsVO in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 10.02.2015

Die Bürgermeisterin Dr. Goch

**Bebauungsplan Nr. 161“Moltkestraße / Heggerstraße“
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hattingen hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 161 “Moltkestraße / Heggerstraße“ in der Fassung vom 16.10.2014 gebilligt und die Verwaltung beauftragt mit diesem Entwurf einschließlich seiner Begründung die öffentliche Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, möglichen Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen, vorhandenen Nutzungsstrukturen und städtebaulichen Funktionen des Gebietes durch Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten entgegenzusteuern.

Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2b BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes einschließlich seiner Begründung erfolgt

in der Zeit vom 24.02.2015 bis 27.03.2015 einschließlich

bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss der Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit geltenden Fassung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hattingen, 05.02.2015

Die Bürgermeisterin I.A. Lemanski

Übersichtsplan

